

SUSANNE WIMMER-LEONHARDT

Konzernhaftungsrecht

Jus Privatum

90

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 90



Susanne Wimmer-Leonhardt

Konzernhaftungsrecht

Die Haftung der Konzernmuttergesellschaft
für die Tochtergesellschaften
im deutschen und englischen Recht

Mohr Siebeck

Susanne Wimmer-Leonhardt, geboren 1966 in Kaiserslautern; 1986–89 Banklehre; 1989–93 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes; 1995 Promotion; 1995–97 Referendariat in Rheinland-Pfalz; 1997–2003 wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Michael Martinek an der Universität des Saarlandes; 2003 Habilitation.

978-3-16-157947-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148238-7

ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Garamond Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Sommersemester 2003 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift angenommen und anschließend einer Aktualisierung im Lichte der neuesten Entwicklungen vor allem auf dem Gebiet des internationalen und europäischen Gesellschaftsrechts unterzogen. Literatur und Rechtsprechung konnten dabei weithin bis Herbst 2003, danach nur noch vereinzelt berücksichtigt werden. Die Studie entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung von Herrn Professor Dr. Dr. Dr. h.c. *Michael Martinek*, der mich in jeglicher Hinsicht unterstützt hat, mir neben den alltäglichen Herausforderungen des Universitätslebens doch viel Zeit für mein „Opus“ gelassen hat und dem ich für meine „Lehrjahre“ in großer Dankbarkeit verbunden bin. „Von der Pike auf“ durfte ich am Lehrstuhl und an dem von Professor *Martinek* geleiteten Institut für Europäisches Recht nicht nur das Handwerk der rechtswissenschaftlichen Lehre und Forschung erlernen, sondern auch wertvolle und mein Selbstverständnis prägende Anregungen zu den Grundlagen und Aufträgen der Jurisprudenz erfahren.

Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. *Günther Hönn* für seinen stets hilfreichen Rat und die rasche Erstattung des Zweitgutachtens. Mein weiterer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Lehrstuhl und Institut von Professor *Martinek* und hier insbesondere Frau *Ulrike Staats*, Herrn *Jochen Hell*, Herrn *Jürgen Metzger* sowie Frau Dr. *Manuela Maria Schmidt* für ihre tatkräftige Mitwirkung bei den Abschlussarbeiten. Auch dürfen in meiner Danksagung die *School of Law der University of Warwick* und insbesondere der seinerzeitige *Lecturer* Herr *Andrew Otto* nicht unerwähnt bleiben, die mir in vielfältiger Weise Hilfestellungen bei meinem Forschungsaufenthalt in England geleistet haben.

Besonderen Dank schulde ich aber auch der Rechtsanwaltskanzlei *CMS Hasche Sigle*, die mir für meine Arbeit den CMS Hasche Sigle-Förderpreis 2003 verliehen hat, sowie dem Wissenschaftsfond der *DZ Bank AG* für den großzügigen Druckkostenzuschuss, der mir über den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft für die Veröffentlichung meiner Arbeit gewährt wurde.

Ein ganz besonders dringendes Anliegen ist es mir aber, meinen Eltern und meiner Familie von Herzen Dank zu sagen, die so unschätzbar viel Geduld mit mir aufbringen mussten und mich in so verständnisvoller und herzlicher Weise unter-

stützt haben. Besonders herausstellen möchte ich vor allem meine Mutter, durch deren aufopferungsvolle Fürsorge für meine Tochter Christine diese Habilitationsschrift überhaupt erst möglich wurde.

Meiner Tochter Christine sei diese Arbeit gewidmet.

Kaiserslautern, im April 2004

Susanne Wimmer-Leonhardt

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XXI
-----------------------------	-----

Einführung	1
------------------	---

Kapitel I:

Die gesetzlichen Regelungen zur Haftung im Über- Unterordnungskonzern im deutschen Kapitalgesellschaftsrecht

§ 1: Die Entscheidung zur Normierung eines eigenständigen Konzernrechts im deutschen Aktienrecht	9
§ 2: Die Haftung im Vertragskonzern	13
§ 3: Die Haftung im faktischen Aktienkonzern	64
§ 4: Die Haftung im faktischen GmbH-Konzern	148

Kapitel II:

Grundlegung der Treuepflichthaftung

§ 5: Treuepflichten als allgemeines Prinzip des Gesellschaftsrechts	157
Zusammenfassung zu § 5	193
§ 6: Treuepflichten gegenüber der Einmanngesellschaft	193
Zusammenfassung zu § 6	266
§ 7: Der Inhalt der Treuepflicht	274
Zusammenfassung zu § 7	293

Kapitel III:

Treuepflichten im Konzern und ihre Haftungskonsequenzen

§ 8: Treuepflichten im Konzern	295
Zusammenfassung zu § 8	329
§ 9: Der Schadensersatzanspruch der abhängigen Gesellschaft	330
Zusammenfassung zu § 9	391
§ 10: Alternative und weitergehende Haftungsmodelle	394
Zusammenfassung zu § 10	451

Kapitel IV:

Die Haftung zwischen gleichgeordneten Unternehmen im Konzern

§ 11: Der Gleichordnungskonzern	455
Zusammenfassung zu § 11	493

Kapitel V:

Die Haftung einer Muttergesellschaft nach englischem Recht

§ 12: Grundlagen	501
§ 13: Die Haftung des herrschenden Unternehmens	526
Zusammenfassung zu § 13	586
§ 14: Treuepflichten im englischen Kapitalgesellschaftsrecht	588
Zusammenfassung zu § 14	656
§ 15: Vergleichende Betrachtung zur Rechtslage in Deutschland	659

Kapitel VI:

Die Haftung der Muttergesellschaft
in grenzüberschreitenden Unternehmensverbindungen

Zusammenfassung und Ausblick	751
Literaturverzeichnis	787
Table of cases	849
Stichwortverzeichnis	857

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einführung	1

Kapitel I:

Die gesetzlichen Regelungen zur Haftung im Über- Unterordnungskonzern im deutschen Kapitalgesellschaftsrecht

§ 1: Die Entscheidung zur Normierung eines eigenständigen Konzernrechts im deutschen Aktienrecht	9
I. Der Konzernbegriff im deutschen Gesellschaftsrecht	10
II. Der Grundsatz der alleinigen Haftung der Konzernmitglieder ...	12
§ 2: Die Haftung im Vertragskonzern	13
I. Überblick über die gesetzliche Regelung des Vertragskonzerns ..	13
II. Die Verlustausgleichspflicht	13
1) Die dogmatische Einordnung der Verpflichtung zum Verlустаusgleich	14
a) Der Streit um den Schwerpunkt der gesetzgeberischen Intention für die Begründung einer Verlustausgleichspflicht	14
b) Stellungnahme	15
c) Die Verlustausgleichspflicht als Ausdruck einer negotiorum gestio?	17
d) Die Verlustübernahmepflicht als gesetzliches Schuldverhältnis	22
2) Die Vereinbarkeit der Regelungen zum Vertragskonzern mit EG-Recht	23
a) Stellungnahme	24
b) Ergebnis	30
3) Der mittels der Verlustübernahmepflicht auszu- gleichende Jahresfehlbetrag	30
a) Entstehung und Fälligkeit der Verlustausgleichspflicht	31
b) Die Beendigung des Vertrages während eines laufenden Geschäftsjahres und die Behandlung der Abwicklungsverluste	32
c) Der Anspruch auf Abschlagszahlungen	35
d) Existenzsicherung nach Vertragsbeendigung	37

III. Sicherheitsleistung nach Vertragsbeendigung	40
1) Gesicherte Forderungen	41
2) Anspruchsinhalt	42
IV. Die Übertragbarkeit der §§ 302, 303 AktG ins GmbH-Recht	46
1) Die zweckändernde Wirkung eines mit einer GmbH abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungs- vertrages	47
2) Die Verlustübernahmepflicht im GmbH-Vertragskonzern	51
a) Umfang der Verlustausgleichspflicht	51
b) Stellungnahme	52
V. Schadensersatzpflicht des herrschenden Unternehmens nach Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinn- abführungsvertrages	54
1) Haftungstatbestand	55
a) Haftung für die Unterlassung von Weisungen	58
b) Stellungnahme	58
2) Schadensersatzpflicht	59
3) Verzicht und Vergleich	61
4) Geltendmachung des Ersatzanspruchs	62
Zusammenfassung zu § 2	63
§ 3: Die Haftung im faktischen Aktienkonzern	64
I. Systematische Einordnung der gesetzlichen Regelung	64
II. Das Schutzsystem des §§ 311, 317 AktG	71
III. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 311 AktG	73
1) Abhängigkeitsverhältnis	73
2) Veranlassung im Konzerninteresse	78
a) Veranlassung auf der Grundlage eines Haupt- versammlungsbeschlusses	81
b) Organverflechtungen	83
c) Beweisprobleme	85
3) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen	86
4) Die Frage nach der Nachteiligkeit der Veranlassung	86
a) Grundsätze	86
b) Die fehlende Vergleichbarkeit mit der Lage in einer unabhängigen Gesellschaft	88
c) Einzelheiten zur Benachteiligung	89
d) Die Zulässigkeit strukturverändernder Entscheidungen	94
aa) Mit der Strukturveränderung einhergehende Bestands- gefährdung der abhängigen Gesellschaft	95
bb) Die Begründung wirtschaftlicher Abhängigkeiten ohne Bestandsgefährdung	97

e) Die Nachteiligkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	100
aa) Die Änderung des Unternehmensgegenstandes	103
(1) Zum Begriff des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes	103
(2) Die Ausrichtung des Unternehmensgegenstandes auf den Konzern	105
bb) Das Konzerninteresse als Zweck der Gesellschaft	107
5) Die Nachteilshöhe	114
IV. Die Ausgleichspflicht	115
V. Anwendbarkeit des § 311 AktG in mehrstufigen Unter- nehmensverbindungen	118
1) Durchgehende Kette faktischer Abhängigkeiten	119
2) Durchgehende Kette von Beherrschungsverträgen	120
a) Mittelbare Einflussnahmen der Muttergesellschaft	120
b) Unmittelbare Einflussnahmen	121
3) Beherrschungsvertrag zwischen Tochter- und Enkel- gesellschaft	124
4) Beherrschungsvertrag der Enkelgesellschaft mit der Mutter- und der Tochtergesellschaft	128
5) Beherrschungsvertrag zwischen Enkel- und Mutter- gesellschaft	129
VI. Spannungsverhältnis zwischen § 311 AktG und den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen der AG	130
1) Die Regelungen zur Kapitalerhaltung	130
2) Allgemeine Schadensersatzansprüche	133
3) Verhältnis des § 311 AktG zur Beschlussanfechtung	134
VII. Folgen des fehlenden Nachteilsausgleichs	137
1) Dogmatische Einordnung der Regelung in § 317 AktG	138
2) Der Inhalt des Schadensersatzanspruches aus § 317 AktG ...	140
Zusammenfassung zu § 3	144
§ 4: Die Haftung im faktischen GmbH-Konzern	148
I. Die Anwendbarkeit der §§ 311, 317 AktG auf den faktischen GmbH-Konzern	148
II. Unzulänglichkeit der gesetzlichen Normierung im GmbH-Recht	149

Kapitel II:

Grundlegung der Treuepflichthaftung

§ 5: Treuepflichten als allgemeines Prinzip des Gesellschaftsrechts	157
I. Die Entwicklung der Treuepflichten im Gesellschaftsrecht	159
II. Die dogmatische Herleitung der Treuepflichten im Gesellschaftsrecht	162
1) Anknüpfungspunkte zur Begründung gesellschafts- rechtlicher Treuepflichten	163
2) Die mitgliedschaftliche Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft	164
3) Mitgliedschaftliche Treuepflichten zwischen den Gesellschaftern	167
a) Der deliktsrechtliche Ansatz von Mertens	169
b) Schuldvertragliche Lösungsansätze	170
c) Die Ableitung aus der mitgliedschaftlichen Zweckbindung	173
d) Die Treuepflichten zwischen Gesellschaftern als Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben	180
e) Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht als Ausprägung einer culpa in contrahendo	182
f) Mitgliedschaftliche Treuepflichten als Ergebnis der richterlichen Rechtsfortbildung	184
4) Machtbezogene Treuepflichten	187
5) Die Lehre vom einheitlichen gesetzlichen Schutzpflicht- verhältnis	191
Zusammenfassung zu § 5	193
§ 6: Treuepflichten gegenüber der Einmanngesellschaft	193
I. Die GmbH als Veranstaltung der Gesellschafter	196
II. Das Verbot existenzgefährdender bzw. existenz- vernichtender Eingriffe	200
1) Zur Einordnung der Rechtsprechung nach dem Bremer – Vulkan – Urteil des BGH	203
2) Das Alternativmodell der Organhaftung	211
a) Stellungnahme	214
b) Zwischenergebnis	219
III. Das Eigeninteresse der Gesellschaft	220
1) Die Zulässigkeit nachteiliger Weisungen im GmbH-Recht	223
2) Die Frage nach den Grenzen der rechtlichen Eigen- ständigkeit der GmbH	231
a) Die Rechtspersönlichkeit der GmbH	233

b) Die Rechtsfähigkeit als unzureichendes Kriterium der Rechtspersönlichkeit	239
c) Der Zweck der juristischen Person und ihr Eigeninteresse	244
d) Dauerhafte Satzungsänderung und punktuelle Satzungs- durchbrechung	250
3) Das Konzerninteresse als Interesse der Gesellschaft	254
4) Unterscheidung zwischen Gesellschaftsinteresse und Unter- nehmensinteresse	255
Zusammenfassung zu § 6	266
§ 7: Der Inhalt der Treuepflicht	274
I. Inhalte der mitgliedschaftlichen Treuepflicht	274
1) Bestandsschutz	275
2) Kriterien zur Konkretisierung der mitgliedschaftlichen Treuepflicht	277
3) Unterscheidung zwischen börsennotierten- und nicht börsennotierten Gesellschaften	285
II. Inhalt der vertrauens- und mehrheitsbezogenen Treuepflichten .	287
Zusammenfassung zu § 7	293

Kapitel III:

Treuepflichten im Konzern und ihre Haftungskonsequenzen

§ 8: Treuepflichten im Konzern	295
I. Treuepflichten gegenüber dem Konzernverbund	295
II. Treuepflichten im Vertragskonzern	299
1) Treuepflichten bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages ..	299
2) Treuepflichten bei Bestehen und nach Beendigung eines Beherrschungs- bzw. Gewinnabführungsvertrages	300
III. Treuepflichten des herrschenden Gesellschafters im faktischen Konzern	301
1) Treuepflicht und Konzerneingangsschutz	302
2) Wettbewerbsverbote im Konzern und Treuepflichten bei der Anteilsveräußerung	312
3) Mehrheitsbezogene Rücksichtnahmepflichten	320
IV. Treuepflichten zwischen Schwestergesellschaften eines Konzerns	321
V. Treuepflichten in mehrstufigen Abhängigkeitsverhältnissen	322

1) Machtbezogene Treuepflichten in mehrstufigen Abhängigkeitsverhältnissen	323
2) Mitgliedschaftliche Treuepflichten in mehrstufigen Abhängigkeitsverhältnissen	324
Zusammenfassung zu § 8.	329
 § 9: Der Schadensersatzanspruch der abhängigen Gesellschaft	330
1) Kein Ausschluss eines Schadensersatzanspruchs bei Bestehen einer Anfechtungsmöglichkeit	331
2) Verschuldensmaßstab	336
3) Das Klagerecht bei Treuepflichtverletzungen im Konzern ...	338
4) Die Sonderproblematik um die Unausgleichbarkeit der bei der abhängigen Gesellschaft verursachten Schäden ...	343
a) Die Rechtsfigur des qualifiziert faktischen Konzerns	345
b) Das TBB – Urteil des BGH	347
c) Zur dogmatischen Einordnung der Rechtsprechung in und nach TBB	353
d) Gründe für die fehlende Möglichkeit zur Durchführung eines Einzelausgleichs	362
aa) Abgrenzung	362
bb) Die Fälle der Vermögensvermischung	368
(1) Ansätze zur Begründung einer Durchgriffshaftung wegen Vermögensvermischung	369
(2) Stellungnahme	373
e) Die Verlustausgleichspflicht im faktischen Konzern	380
aa) Analogie zu §§ 302, 303 AktG im faktischen Konzern	380
bb) Die Geschäftsführung ohne Auftrag als Begründungsansatz einer Verlustausgleichspflicht	387
(1) Gegenargumente	388
(2) Stellungnahme	389
Zusammenfassung zu § 9.	391
 § 10: Alternative und weitergehende Haftungsmodelle	394
1) Die Haftung wegen der Verletzung einer Pflicht zur Konzernleitung	395
2) Die Haftung des herrschenden Unternehmens als faktischer Geschäftsführer	396
a) Die Voraussetzungen einer faktischen Geschäftsführung	398
b) Die Pflichten eines faktischen Geschäftsführers (insbesondere die Haftung aus Insolvenzverschleppung)	402
3) Deliktische Haftungsansätze	408
a) Die Einordnung der Tochtergesellschaft als Verrichtungsgehilfe der Muttergesellschaft	409

b) Die Anstifterhaftung des herrschenden Unternehmens	410
aa) Stellungnahme	411
bb) Der Schutzgesetzcharakter der Buchführungspflicht	416
(1) Die Fälle der Strafbewehrung	416
(2) Der Schutzgesetzcharakter von §§ 41 GmbHG und 91 AktG	417
cc) Der Schutzgesetzcharakter von § 130 OWiG	423
4) Die Haftung der Muttergesellschaft für die ausreichende Ausstattung der Tochtergesellschaft mit Kapital	426
a) Problemstellung	427
b) Abgrenzung von den Fällen der nominellen Unter- kapitalisierung	427
c) Die Begründung einer Haftung wegen materieller Unter- kapitalisierung	428
aa) Überblick über den Meinungsstand	428
bb) Anerkennung der Durchgriffshaftung durch den Gesetzgeber	432
cc) Die Frage nach dem Bestehen einer Verpflichtung zur angemessenen Kapitalausstattung	433
dd) Die Lösung über § 826 BGB	438
ee) Verschulden bei Vertragsschluss	440
ff) Die Verpflichtung zur Liquidation im Vorfeld der Insolvenzreife	449
gg) Die Treuepflicht der Gesellschafter im Falle einer materiellen Unterkapitalisierung der Gesellschaft	450
Zusammenfassung zu § 10	451

Kapitel IV:

Die Haftung zwischen gleichgeordneten Unternehmen im Konzern

§ 11: Der Gleichordnungskonzern	455
1) Formen	455
2) Der Unternehmensbegriff	457
a) Herkömmliche Begründungsansätze	458
b) Der organisationsrechtliche Ausgangspunkt Mülberts	464
c) Stellungnahme	465
3) Die Haftung im Gleichordnungskonzern	477
a) Die Haftung im Gleichordnungsvertragskonzern	478
aa) Analogiebildung zu den Regelungen des Aktien- vertragskonzerns	478
bb) Aufwendungsersatzansprüche im Gleichordnungs- vertragskonzern	482

cc) Treuepflichtverletzungen im Gleichordnungs- vertragskonzern	483
b) Die Haftung im faktischen Gleichordnungskonzern	483
c) Analogie zu den Regelungen über den Verlustausgleich	486
4) Die Haftung zwischen gleichgeordneten Gesellschaften im Unterordnungskonzern	490
Zusammenfassung zu § 11	493

Kapitel V:

Die Haftung einer Muttergesellschaft nach englischem Recht

§ 12: Grundlagen	501
I. Rechtsquellen des englischen Kapitalgesellschaftsrechts	503
II. Der Begriff des Konzerns	506
III. Der Vertragskonzern im englischen Gesellschaftsrecht	509
1) Zur Zulässigkeit des Vertragskonzerns im englischen Recht ..	510
2) Stellungnahme	511
IV. Faktische Konzernverhältnisse	513
V. Allgemeine Schutzmechanismen im britischen Gesellschaftsrecht	515
1) Konzerneingangsschutz	515
2) Gläubigerschutz durch Staatsaufsicht	517
3) Kapitalerhaltung	518
4) Besondere Schutzvorschriften vor Benachteiligung in börsennotierten Gesellschaften	520
§ 13: Die Haftung des herrschenden Unternehmens	526
I. Gesetzliche Regelungen im Companies Act zur Begründung einer Haftung der Muttergesellschaft	526
II. Haftungsregeln im Falle der Insolvenz der Tochtergesellschaft ..	529
1) Fraudulent trading	531
2) Wrongful trading	536
a) Normadressaten und Anwendbarkeit auf Mutter- gesellschaften	538
b) Umfang der Ersatzpflicht	542
3) Sonstige Instrumente zum Schutz der Gläubiger in der Insolvenz	543

III. Die Durchgriffshaftung im common law	547
1) Grundlagen	552
2) Ausnahmen vom Salomon – Prinzip	558
a) Die Durchgriffshaftung in der Unternehmensgruppe.....	561
aa) Die Haftung der Muttergesellschaft aufgrund der Kontrolle der Tochtergesellschaft	561
bb) Das Kriterium der wirtschaftlichen Einheit	562
cc) Zwischenergebnis	566
b) Rechtsmissbräuchliche Verhalten	569
c) Deliktische Ansprüche.....	572
d) Vicarious Liability	573
e) Das Agency-Prinzip	578
f) Haftung nach Grundsätzen des „Trusts“	584
Zusammenfassung zu § 13	586
§ 14: Treuepflichten im englischen Kapitalgesellschaftsrecht	588
I. Grundlagen	588
II. Die Majority Rule im englischen Kapitalgesellschaftsrecht	591
III. Anknüpfungspunkte zur Begründung gesellschaftsrechtlicher Treuepflichten.....	596
1) Rücksichtnahmepflichten der Mehrheit gegenüber Minder- heitsgesellschaftern	598
2) Der Schutz der Minderheitsgesellschafter durch Section 459 CA 1985	601
a) Tatbestandsvoraussetzungen	602
aa) Benachteiligung der Interessen eines Gesellschafters	602
bb) Benachteiligung durch die Art und Weise der Führung der Gesellschaft oder ein Verhalten der Gesellschaft	605
cc) Unfares Verhalten	607
b) Rechtsfolgen	613
c) Zwischenergebnis	614
3) Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft	616
a) Die ultra vires doctrine	619
b) Die Einschränkung der ultra vires-Doktrin und ihre heutige Bedeutung	621
c) Die Möglichkeit der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung einer Pflichtverletzung des Geschäftsführers	625
d) Das vorherrschende Verständnis von der Natur einer Kapitalgesellschaft im englischen Recht	633
IV. Die Haftung der Muttergesellschaft als constructive trustee	643
1) Die Fälle des trusteeships de son tort	649

2) Die Fälle der Teilnahme an bzw. Anstiftung zu einem breach of trust	650
3) Die Fälle eines knowing receipt bzw. dealing with the trust property	652
Zusammenfassung zu § 14	656
§ 15: Vergleichende Betrachtung zur Rechtslage in Deutschland	659

Kapitel VI:

Die Haftung der Muttergesellschaft in grenzüberschreitenden Unternehmensverbindungen

§ 16: Zur kollisionsrechtlichen Anknüpfung im faktischen Konzern ...	664
I. Die Frage nach dem Bestehen eines einheitlichen Konzernstatuts	665
II. Zum Umfang der Anknüpfung	667
III. Begründungsansätze zur kollisionsrechtlichen Behandlung von Einflussnahmen im Verhältnis Mutter- Tochtergesellschaft .	668
1) Grundüberlegungen	671
2) Der ergebnisorientierte Ansatz Klockes	674
3) Zur Theorie der wirtschaftlichen Sonderanknüpfung	675
4) Zur Einordnung der Normen des Konzernrechts	678
a) Die Suche nach versteckten Kollisionsnormen im deutschen Konzernrecht	678
b) Die Eingriffsnormenqualität der konzernrechtlichen Vorschriften	679
5) Der Schutzzweck der konzernrechtlichen Normen	682
6) Die Anknüpfung an die Gesellschafterstellung des herrschenden Unternehmens	684
7) Die Frage nach der Stärke der Betroffenheit	686
Zusammenfassung zu § 16	689
§ 17: Die kollisionsrechtliche Behandlung von Vertragskonzernen	691
I. Die Zulässigkeit eines grenzüberschreitenden Vertragskonzerns	691
II. Die Vereinbarung deutschen Rechts als Wirksamkeits- voraussetzung	693
III. Die Anknüpfung an das Statut der abhängigen Gesellschaft ...	694
§ 18: Besonderheiten im Gleichordnungskonzern	699

§ 19: Das Gesellschaftsstatut	701
I. Die Sitztheorie	703
II. Die Gründungstheorie	706
III. Vermittelnde Ansätze aus dem Schrifttum	707
1) Die Differenzierungslehre Grasmanns	708
2) Die Schwerpunktlehre Wiedemanns	709
3) Die Überlagerungstheorie Sandrocks	710
4) Die Kombinationslehre Zimmers	711
IV. Die Entwicklung in der Rechtsprechung des EuGH	712
1) Von Daily Mail zu Centros	714
2) Das Überseering – Urteil des EuGH	717
a) Zur Einordnung des Überseering-Urteils	719
aa) Meinungsspektrum	719
bb) Unterscheidung zwischen Wegzugs- und Zuzugsfällen	720
b) Offene Fragen	724
V. Gründe für und wider die Sitztheorie	726
VI. Der Schutz vor den Folgen der Gründungstheorie	729
1) Sonderanknüpfung und Niederlassungsfreiheit	730
2) Sonderanknüpfung und Durchgriffshaftung	734
VII. Zum Umfang des Gesellschaftsstatuts	735
1) Meinungsspektrum zur kollisionsrechtlichen Anknüpfung der Durchgriffshaftung	736
2) Stellungnahme	742
Ergebnis zu § 19	747
Zusammenfassung und Ausblick	751
Literaturverzeichnis	787
Table of Cases	849
Stichwortverzeichnis	857

Abkürzungen

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ABl	Amtsblatt
abl.	ablehnend
Abw.	Abweichung
AC	Law Reports, Appeal Cases, House of Lords and Privy Council
ACLC	Australian Company Law Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.D.	außer Dienst
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil Club
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
A/D/S	Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
aff.	affirmed
AG	Aktiengesellschaft, Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
AktR	Aktienrecht
A.L.J.R.	Australian law journal Reports
All E.R.	All England Law Reports
allg.	allgemein
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
A.L.R	Australian Law Reporter
Alt.	Alternative
amtl.	amtlich
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
App.Cas.	Law Reports Appeal Cases (1875 – 1890)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
arg.	argumentum
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauR	Baurecht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater

Bd.	Band
BCC	British company cases
BCLC	Butterworths Company law cases
Beav	Beavan's English Rolls Court Reports
Begr.	Begriff, Begründung
BerDGesVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
Beschl.	Beschluss
Betr.	betrifft
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BKartA	Bundeskartellamt
BLR	Business Law Review, London
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BörsenG	Börsengesetz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BSG	Bundessozialgericht
Bsp.	Beispiel
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Bull	Bulletin
BV	Besloten vennootschap
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht
BW	Burgerlijk Wetboek (Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch)
bzw.	beziehungsweise
c.	chapter
ca.	circa
CA	Companies Act
C.A.	Court of Appeal
Cal.Rep	California Reporter, Fallrechtsammlung
Cant.L.R.	Canterbury Law Review
Cass. Crim.	Cassation criminelle
CDDA	Company Directors Disqualification Act 1986
CERCLA	Comprehensive Environmental Response Compensation and Liability Act
Ch.	Law Reports, Chancery Division; Chapter
Ch.D.	High Court, Chancery Division
c.i.c.	culpa in contrahendo
Cir.	Circuit
Civ	civil
CJ	Chief Justice
C.L.J	Cambridge Law Journal
C.L.R	Commonwealth Law Reports
cmd.	command

Cmmd	Command Papers
Co	Company
cod.	codex
CoLaw	Company Lawyer
Co Lawyer	Company Lawyer
Colum. L.Rev.	Columbia University Law Review
C.P.	Law Reports, Common Pleas
CR	Computer und Recht
C.S.	Court of Session
Ct	Court
D	Digesten; Recueil Dalloz
DB	Der Betrieb
dens.	denselben
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Die AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
DJT	Deutscher Juristentag
D.L.R	Dominion Law Reports
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DPrR	Deutsches Privatrecht
DStrR	Deutsches Steuerrecht
dt.	deutsch
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EC	European Community
ECR	Extraordinary Contractuel Relief Reporter
ed.	Editor / edition
E.D	Eastern District
eds.	Editors
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EG AktG	Einführungsgesetz Aktiengesetz
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
ER	English Reports
Erg. Bd.	Ergänzungsband
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
EuroEG	Euro-Einführungsgesetz
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
F, F.2d, F.3d.	Federal Reporter, Fallrechtssammlung der Bundesberufungsgerichte, 1., 2. bzw. 3. Serie
f.	folgende (folgende Seite)

FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende (folgende Seiten)
FG	Festgabe
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fla J Int L.L	Florida Journal of International Law
Fla St U.L Rev	Florida State University Law Review
FN	Fußnote
FR	Federal Register
FS	Festschrift
FSA	Financial Service Act; Financial Services Authority
FSAMA	Financial Service and Market Act 2000
FSR	Fleet Street Reports
F.Supp	Entscheidungssammlung der bundesstaatlichen Distriktgerichte
G	Gesetz
GA	Generalanwalt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Recht
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GesR	Gesellschaftsrecht
GesRZ	Der Gesellschafter
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
GG	Grundgesetz
ggf	gegebenenfalls
GK	Großkommentar
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GmbH-RdSch	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
grds.	grundsätzlich
GS	großer Senat
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung
h.A.	herrschende Ansicht
HS	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
Hdb.	Handbuch
HL	House of Lords
HLSc	English Law Reports, House of Lords, Scotch and Divorce Appeal Cases
h.L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
IA	Insolvency Act
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
ICR	Irish Chancery Reports

i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinn
i.E.	im Ergebnis
i.Gr.	in Gründung
i.H.d.	in Höhe der
i.H.v.	in Höhe von
IHK	Industrie- und Handelskammer
Inc	Incorporation
insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
Intl.	Internationale
Int'l R.L.&Econ	International Review of Law and Economics
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
I.R.C	Internal Revenue Code
iS(d, e, v)	im Sinne (des, eines, von)
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
iZw	im Zweifel
JA	Juristische Arbeitsblätter
J.B.L.	The Journal of Business Law
J.C.P	Juris Classeur Periodique
J. Fin. Econ.	Journal of Financial Economics
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KapAEG	Kapitalaufnahmeleichterungsgesetz
KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften und Co -Richtlinien Gesetz
KapGesR	Kapitalgesellschaftsrecht
K.B.	Law Reports, King's Bench
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft; Kammergericht
KK	Kölner Kommentar
KO	Konkursordnung
KOM	Kommissionsdokument
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
Konz.	Konzern
KonzernR	Konzernrecht
KPMG	Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KStG	Kapitalsteuergesetz
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
L.C.	Lord Chancellor

LEXIS	Datenbank, auch mit sonst unveröffentlichten Entscheidungen
LG	Landgericht
liSp	linke Spalte
L.J.	Lord Justice
LM	Lindemaier / Möhring (Nachschlagewerk)
L.M.C.L.Q.	Lloyds Maritime and Commercial Law Quarterly
LöschG	Löschungsgesetz
L.Q.R.	Law Quarterly Review
L.R.	Law Report
L.Rev.	Louisiana Law Review
LT	Law Times Reports
Ltd.	Limited

-m.	-mäßig, -maßen
m. abl. Anm.	mit ablehnenden Anmerkungen
Macq	Macqueen's Scotch Appeal Cases, House of Lords
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Millionen
MK	Münchener Kommentar
M.L.R.	Modern Law Review
m.N.	mit Nachweisen
MonULR	Monash University Law Report
M.R.	Master of the Rolls
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MüHB-AG	Münchener Handbuch Aktiengesellschaft
MünchHdb.	Münchener Handbuch
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

N	Note, Noten
NB	Neue Betriebswirtschaft
N.E.	Northeastern Reporter
n. F.	neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift — Rechtsprechungsreport
N.L.J	New law Journal
No.	Number
Nr.	Nummer
n.rk.	nicht rechtskräftig
NSWLR	New South Wales Law Reports
N.W.	Northwestern Reporter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZLR	New Zealand Law Reports
NZZ	Neue Züricher Zeitung

ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts
OLSchVO	Orderlagerschein-Verordnung

OxJLS	Oxford Journal of Legal Studies
P.	Pacific Reporter
para.	Paragraph
plc	public company limited by shares
PLC	Public limited company (Zeitschrift)
pp.	pages
ppa	per procura (-tionem)
pVV	positive Vertragsverletzung
Q.B.	Queens Bench
QBD	Queens Bench Division
QC	Queens Counsel
r.	rule
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
rd.	rund
Rdnr.	Randnummer
Rdsch.	Rundschreiben
RefE	Referentenentwurf
Reg.	Registrar
RegBegr.	Regierungsbegründung
RegE	Regierungsentwurf
Rev	Revision
Rev.trim.dr.com	Revue trimestrielle dedroit commercial et de droit economique
RG	Reichsgericht
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zitiert nach Band und Seite)
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RN	Randnummer
RS.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
Rwiss.	Rechtswissenschaft
s.	siehe
s.	section
S.	Satz, Seite
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft
S.A.L.J.	The South African Law Journal
SA	Société Anonyme
S.C.	Session Cases
sch.	Schedule
ScheckG	Scheckgesetz
Schlussanh.	Schlussanhang
SchuldR	Schuldrecht
S.E.	Societas Europaea
sec.	section
Sess	Session
SH	Schleswig-Holstein
Slg	Sammlung

S.L.T	Scots Law Times
sog.	sogenannte(r)
ss.	Sections
Stan.L.Rev	Stanford Law Review
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
StückAG	Stückaktiengesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
Supp	Supplement
TBBR	Tijdschrift voer Belgisch Burgerlijk Recht
u.a.	unter anderem
U.Chi.L.Rev	University of Chicago Law Review
UK	United Kingdom
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwandlG	Umwandlungsgesetz
unstr.	unstrittig
Urt.	Urteil
U.S.	Entscheidungssammlung des U.S. Supreme Court
USA	United States of America
U.S.C	United States Code
US-GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
u.U.	unter Umständen
v.	versus, gegen
Va.L.R	Virginia Law Review
VersR	Versicherungsrecht
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorb.	Vorbemerkung
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
WBl	Wirtschaftsrechtliche Blätter (Zeitschrift, Österreich)
WG	Wechselgesetz
WiB	Wirtschaftliche Beratung
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
w.N.	weitere Nachweise
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- u. Übernahmegesetz
WuB	Wirtschafts- u. Bankrecht
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb -Entscheidungssammlung
z	zu, zur, zum
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEup	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung

ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
zust.	zuständig
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

The limited liability corporation is the greatest single discovery of modern times. Even steam and electricity are less important than the limited liability corporation¹.

Einleitung

Dieser im britischen Recht gern zitierte Satz aus den Anfängen des letzten Jahrhunderts mag in seinem Pathos etwas weit gehen. Er zeigt aber den hohen Stellenwert auf, den Kapitalgesellschaften im heutigen Wirtschaftsleben einnehmen. Deren eigentliches wirtschaftliches Machtpotential entwickelte sich freilich erst im Zusammenschluss mit anderen Gesellschaften. Konzerne gelten aufgrund ihrer Effizienz und Flexibilität als die in der wirtschaftlichen Praxis bei weitem wichtigste Form der Unternehmensorganisation. Dreiviertel aller Aktiengesellschaften in Deutschland mit rund 90 % des Kapitals und etwa die Hälfte der Gesellschaften mbH sind in Konzernen organisiert². Auch nimmt der Trend zur Unternehmenskonzentration ständig zu. Stellvertretend hierfür stehen Schlagzeilen machende Fusionen wie die von *Daimler/Chrysler*, *Hoechst/Rhone Poulenc* und *Vodafone/Mannesmann*.

Ein maßgeblicher Vorteil des Zusammenschlusses in einem Konzern ist ohne Zweifel der der Haftungsbeschränkung. Diese beruht freilich auf der Vorstellung des historischen Gesetzgebers, dass jede rechtliche Einheit zugleich eine wirtschaftlich autonome Einheit ist, was der heutigen Rechtswirklichkeit diametral entgegensteht³. Der Konzern ist, wie bereits *Ludwig Raiser* 1964 festgestellt hat, selbst ein poly-korporativer Verband⁴. Er wird gegründet, muss finanziert, geleitet

¹ So Prof. N. M. Butler, ehemals Präsident der Columbia Universität, zitiert von A. L. Diamond, in Orhnial (ed.), *Limited Liability and the Corporation* (Law Society of Canada, 1982) S. 42; vgl. auch Sealy, *Company Law and Commercial Reality*, 1984 S. 1; *Hicks/Goo*, *Cases and Materials on Company Law* S. 100.

² *Altmeppen*, *Die Haftung des Managers im Konzern* (1998), Einleitung.

³ Die Tatsache, dass insbesondere in allen westlichen Rechtsordnungen sich eine Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft beteiligen darf, erscheint heute zwar ganz selbstverständlich, war es aber in der historischen Entwicklung mitnichten: So verbot etwa das belgische Recht bis 1985 die Beteiligung von anderen Gesellschaften an einer *Société des Personnes à Responsabilité Limitée* (SPRL, Art. 119, I L.C.S.); dieses Verbot wurde erst durch das Gesetz vom 15.7.1985, Mon. Belge vom 14.8.1985, aufgehoben; seitdem heißt die GmbH in Belgien „*Société Privée à Responsabilité Limitée*“.

⁴ *Raiser*, *Die Konzernbildung als Gegenstand rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Untersuchung* in: *Raiser/Sauermann/Schneider* (Hrsg.), *Das Verhältnis der Wirtschaftswissen-*

und überwacht werden, er hat Rechenschaft zu legen und wird eines Tages wieder aufgelöst. Vor allem schreibt man ihm aber eigene Interessen zu, die durchaus nicht identisch mit den Interessen der einzelnen Verbandsmitglieder sein müssen. Gerade diese Interessenkonflikte sind es aber, welche die Frage der Haftung aufwerfen, wenn eine Tochtergesellschaft für die Interessen des Konzerns eingesetzt und dabei ausgebeutet wird. Dieses Problems versuchte man in Deutschland im Aktienrecht durch eine gesonderte Konzerngesetzgebung Herr zu werden, deren Hintergrund eben die Überzeugung ist, dass auf Seiten eines herrschenden Unternehmens die ansonsten grundsätzlich vorhandene Interesseneinheit zwischen den Teilhabern einer Gesellschaft nicht mehr besteht. Im übrigen Kapitalgesellschaftsrecht unterblieb allerdings auch bei uns eine gesonderte Regelung.

Die sich im Zusammenhang mit der Frage nach der Verantwortung eines herrschenden Unternehmens auftuenden Probleme sind bereits Gegenstand einer kaum noch übersehbaren Flut von Monographien und Aufsätzen gewesen. Dabei lag ein Schwerpunkt des Interesses lange Zeit bei der Behandlung des Phänomens des qualifiziert faktischen Konzerns, der als das „eigentliche Sorgenkind des Konzernrechts“ galt. Von diesem Rechtsinstitut hat der BGH seit seinem Urteil vom 17.9.2001 in Sachen *Bremer Vulkan*⁵ nun freilich „Abschied“⁶ genommen. Das Problem, wie den Fällen zu begegnen ist, in denen sich einzelne schädigende Einflussnahmen der Konzernobergesellschaft nicht mehr nachweisen lassen, ist damit allerdings nicht aus der Welt. Offen ist aber auch, ob die Heranziehung der Regelungen zum Verlustausgleich außerhalb eines Vertragskonzerns nun tatsächlich gänzlich ihre Berechtigung verloren hat. Allgemein kann der bereits 1991 aufgestellte Befund von *Karsten Schmidt*, der feststellte: „Unser Detailwissen auf diesem Gebiet (dem Konzernrecht) ist beträchtlich, doch insgesamt wissen wir kaum, worüber wir sprechen⁷, nach wie vor nur unterschrieben werden⁸. Die Wurzel dessen sieht man darin, dass keine Einigkeit über das Leitbild und den Regelungsgegenstand des Konzernrechts besteht⁹.

Eines der primären Ziele aller Bestrebungen ist sicher der Schutz der Gläubiger einer abhängigen Gesellschaft. Der Frage, wie man deren berechtigten Schutzinteressen gerecht werden kann, kann man sich grundsätzlich von vier Ausgangspunkten her nähern¹⁰. Zum einen auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die den besonderen Konzerngefahren Rechnung tragen soll, wie wir sie in Deutschland zumindest für Teilbereiche des Konzernrechts vorfinden. Diese Regelungen wurden

schaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, (1964), S. 51, 54; vgl. auch *Bälz*, Einheit und Vielheit im Konzern, FS Raiser S. 287 ff.

⁵ NJW 2001, 3622.

⁶ Vgl. insoweit bereits die 1991 veröffentlichte Arbeit von *Altmeyers*, Abschied vom „qualifiziert faktischen“ Konzern, dessen Titel sich insoweit mittlerweile zum geflügelten Wort weiterentwickelt hat.

⁷ *K. Schmidt*, ZHR 155 (1991), 417, 419.

⁸ *Zöllner* (in FS Kropff S. 333, 341) meint gar sarkastisch, „das deutsche Konzernrecht (hätte) noch immer Bereiche, die an die Sümpfe Floridas erinnern“.

⁹ *U. H. Schneider*, in FS Lutter S. 1193, 1194.

¹⁰ Vgl. auch *Schmittthoff*, Groups of Companies S. XIV.

allerdings lange Zeit auch über den eigentlichen Anwendungsbereich der gesetzlichen Normen hinaus herangezogen, um eine „spezifische Konzernhaftung“ unter dem Stichwort „qualifiziert faktischer Konzern“ zu entwickeln. Spätestens seit dem *Bremer Vulkan*-Urteil besinnt man sich allerdings auch in Deutschland wieder vermehrt allgemeiner Haftungsinstitute¹¹, die einen zweiten und dritten Weg des Gläubigerschutzes eröffnen. Zum einen auf der Grundlage einer Direkthaftung des herrschenden Gesellschafters oder aber einer Innenhaftung gegenüber den von ihm abhängigen Gesellschaften. Ersteres ist der Ausgangspunkt der Durchgriffshaftung, die vor allem auch im anglo-amerikanischen Bereich unter der Parole *piercing the corporate veil* besondere Bedeutung erlangt hat. Ein Haftungssystem lässt sich aber auch auf der Prämisse der Anerkennung besonderer Treuepflichten der Muttergesellschaft gegenüber ihrer Tochtergesellschaft entwickeln. Denkbar ist schließlich noch, sich diesem Problem vor allem von der insolvenzrechtlichen Seite her zu nähern.

Vom letzterem Blickwinkel aus hat vor nicht all zu langer Zeit *Ehricke* in seiner Habilitationsschrift „Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz“ diese Frage behandelt¹². Recht zu geben ist ihm dabei sicher darin, dass regelmäßig erst im Zeitpunkt der Insolvenz des abhängigen Unternehmens die Ansprüche der Gläubiger des abhängigen Unternehmens gegen ein herrschendes Unternehmen praktische Bedeutung erlangen¹³, weshalb es in diesem Fall der Fälle von äußerster Wichtigkeit ist, die Haftungsmasse der Gläubiger soweit wie möglich zu vergrößern¹⁴. Wenn man allerdings bedenkt, dass im GmbH-Bereich in weit über 50% der Fälle, in denen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, dieses bereits mangels Masse abgelehnt wird¹⁵, und im Übrigen die durchschnittliche Konkursquote bei 3 bis 4% liegt, so wird deutlich, dass auf diesem Wege allein kein ausreichender Gläubigerschutz erzielt werden kann¹⁶. Auch lässt sich die Annahme durch nichts belegen, dass, soweit nur ein in einen Konzern eingebundenes

¹¹ Teilweise wurde bereits das *TBB* – Urteil als Rückführung auf die allgemeinen Grundsätze der gesellschaftsrechtlichen Durchgriffshaftung verstanden (vgl. etwa *Bauder*, BB 1993, 1103, 1104; *Ebenroth*, in FS Boujong S. 99; *Heidenhain*, LM Nr. 6 zu § 302 AktG 1965; *Schanze*, AG 1993, 376, 378; a.A. und weiterhin hierin eine spezifische Konzernhaftung entdeckend: *Drygala*, GmbH 1993, 317; *Hommelhoff*, ZGR 1994, 395, 406, 418; *Krieger*, ZGR 1994, 375, 377; *Limmer*, DStR 1993, 765, 768.

¹² Zum grenzüberschreitenden Insolvenzrecht vgl. *Habscheid*, Grenzüberschreitendes internationales Insolvenzrecht der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland.

¹³ Vgl. *Ehricke*, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz (1998) S. 3, 13 ff.).

¹⁴ *Ehricke*, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz (1998) S. 13 ff.

¹⁵ Laut den Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden 2003 bei 20034 Insolvenzen im GmbH-Bereich nur bei 9765 ein Verfahren eröffnet, 10269 wurden mangels Masse abgelehnt; 2002 wurden bei insgesamt 19770 beantragten Verfahren 10252 mangels Masse abgewiesen; betrachtet man die letzten fünf Jahre, in denen die alte Konkursordnung noch galt, kam es sogar in über 70 % der Insolvenzen nicht zur Eröffnung eines Verfahrens (vgl. im einzelnen die Statistik in ZIP 1999, 2182); anders sieht die Statistik allerdings bei Aktiengesellschaften aus, hier wurden von insgesamt 508 Verfahren im Jahr 2003 nur 181 und 2002 von insgesamt 631 Verfahren 189 mangels Masse abgelehnt.

¹⁶ *Kübler*, ZGR 2000, 550, 557 mit Hinweis auf *Strobl*, in FS Clemm S. 389, 408.

Unternehmen insolvent wird, aufgrund dessen Einbindung in den Unternehmensverbund regelmäßig genügend Masse zur Verfügung steht, um ein Verfahren zu eröffnen¹⁷. In einem Großteil der Fälle kann daher dieser Weg nicht der entscheidende Schlüssel für die Lösung der hier anstehenden Probleme sein. Er soll daher unter Hinweis auf die Ausführungen *Ehrickes* in dieser Arbeit auch nicht weiter untersucht werden.

Geht es um Haftungsfragen im Gesellschaftsrecht, sind Ausgangspunkt der Prüfung naturgemäß die Ansprüche der Gläubiger, die gegenüber einer Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können und sich deshalb an die hinter der Gesellschaft stehenden Gesellschafter halten wollen. Von diesem Blickwinkel aus ist die Frage nach einer Direkthaftung der Gesellschafter sicher prädestiniert. Gleiches gilt aber auch für die Antwort, da die Außenhaftung eines Gesellschafters dem Prinzip der Haftungsbeschränkung im Kapitalgesellschaftsrecht widerspricht. Eben dies ist aber der Grund, weshalb die Durchgriffshaftung im Kapitalgesellschaftsrecht, ausgenommen vom Fall der Vermögens- und Sphärenvermischung, sich bislang nicht durchsetzen konnte. Zwar sieht man teilweise mit dem Urteil des BGH in Sachen *KBV* vom 24.6.2002 bereits eine neue Ära der Durchgriffshaftung eingeleitet¹⁸. Bedenkt man die Erfahrungen, die man im amerikanischen Recht mit diesem Institut gemacht hat, erscheint es jedoch mehr als fragwürdig, ob wir uns tatsächlich auch in Deutschland einer „*jurisprudence of epithet and metaphor*“ zuwenden sollten¹⁹. Der Gesetzgeber mag hier wie auch anderenorts²⁰ durchaus die Haftungsbeschränkung vor der Vorstellung eingeführt haben, dass eine rechtliche Einheit auch eine wirtschaftliche Einheit darstellt. Die Erkenntnis, dass dies nicht der Fall ist, rechtfertigt es indes nicht, die Haftungsbeschränkung aufzuheben.

Im Zentrum der nachfolgenden Untersuchung soll daher auch die Frage stehen, wie eine abhängige Kapitalgesellschaft im Konzern selbst geschützt werden kann²¹, aufbauend auf der elementaren Einsicht, dass der beste Schutz, den man einem Gläubiger zuteil werden lassen kann, immer noch die Erhaltung eines liqui-

¹⁷ So aber *Ehricke*, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz (1998) S. 2 (vgl. allerdings auch denselben a.a.O. in Fn. 4).

¹⁸ Vgl. hierzu unten S. 208.

¹⁹ *Phillip I. Blumberg*, The law of corporate groups 6 (1983) S. 8.

²⁰ Vgl. für den anglo-amerikanischen Rechtskreis nur *Blumberg*, Connecticut Journal of Intl. Law 1999, 397: „Anglo-American corporation law has traditionally been bottomed upon the concept that each corporation, like each human being, is a separate juridical person with its own legal rights and duties; this is entity law. This doctrine arose centuries ago and was well suited to deal with the needs of a simpler economic society. It was a time when corporations generally could not own other corporations, and corporate groups with holding companies or parent corporations were unknown. At that time, each corporation was a separate economic enterprise as well as a separate legal entity. This is no longer the case“.

²¹ Natürlich sind die oben angeführten Wege nicht als sich gegeneinander ausschließende Alternativen, sondern als grundsätzliche Ansätze der Problembewältigung zu verstehen, die auch nebeneinander Geltung beanspruchen können. Die Frage ist nur, wo man die Schwerpunkte setzt.

den Schuldners ist²². Dies kann nach der hier vertretenen und im nachfolgenden zu untermauernden Ansicht allerdings nur geleistet werden, wenn man in einem auf eigenständigen juristischen Personen aufbauenden System deren Interessen nicht von anderen Personen ableitet. Begrenzt wird die Untersuchung dabei auf den Vertragskonzern²³ und den faktischen Konzern²⁴, wobei – im Anschluss an die Frage nach der Haftung eines herrschenden Gesellschafters – abrundend auch ein Blick auf die Haftung zwischen gleichgeordneten Gesellschaften geworfen werden soll.

Untersucht werden soll insoweit allerdings nicht nur die deutsche Rechtsordnung, sondern auch die Rechtslage in England. Diese ist für die hier interessierenden Fragen gleich aus mehreren Gründen bedeutsam. Abgesehen davon, dass das englische Recht nach wie vor weit über die englischen Grenzen hinaus maßgeblichen Einfluss hat²⁵, macht die Kenntnis der auch hier traditionell bestehenden Unterschiede zur Rechtslage in Kontinentaleuropa, trotz gewisser vor allem europarechtlich begründeter Annäherungen²⁶ beider Rechtssysteme²⁷, eine Diskus-

²² Soweit es um die Haftung der Geschäftsführung geht, beginnt sich auch in Deutschland die Erkenntnis durchzusetzen, dass hier nicht erst dann angesetzt werden darf, wenn es um Fälle der Insolvenzverschleppung geht, sondern bereits vorher anhand von Standards eine Kontrolle einsetzen und eine Haftung für Schäden auch durchgesetzt werden muss (aus rechtsvergleichender Perspektive vgl. nur *Lutter*, ZGR 1998, 190 206 ff., der insoweit hervorhebt, dass in anderen Ländern wie den USA Klagen der Gesellschafter für die Gesellschaft und gegen die Direktoren, insbesondere aber auch gegen die Großaktionäre einer Gesellschaft bereits „Legion“ sind (*Lutter*, a.a.O. S. 192 unter Hinweis auf *Merkt*, US-amerikanisches Gesellschaftsrecht (1991) S. 392 ff.; *Coffee*, in Feddersen/Hommelhoff/Schneider, Corporate Governance S. 165 ff.)).

²³ Mit *Hüffer*, (AktG § 18 Rn. 3) wird insoweit zwischen Vertragskonzernen, Eingliederungskonzernen und faktischen Konzernen unterschieden.

²⁴ Im Eingliederungskonzern wird der Gläubigerschutz insbesondere durch die Begründung einer gesamtschuldnerischen Mithaftung der Hauptgesellschaft im weitest denkbaren Sinne gewährt. Nicht gesondert eingegangen wird auch auf isolierte Gewinnabführungsverträge und andere Unternehmensverträge. Zwar dürften gerade bei Vorliegen eines Gewinnabführungsvertrages die Vermutungen des §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 1 S. 3 AktG kaum zu widerlegen sein (*Emmerich/Sonnenschein/Habersack*, § 12 I). I.d.R. werden Gewinnabführungsverträge aber mit Beherrschungsverträgen verknüpft und nur selten isoliert abgeschlossen (vgl. nur *Hüffer*, AktG § 291 Rn. 24).

²⁵ Zwar hat das aus den Ländern England, Wales, Schottland und Nordirland bestehende Vereinigte Königreich keine einheitliche Rechtslage, trotzdem hat das englische Kapitalgesellschaftsrecht über die geographischen Grenzen von England hinaus hier aber beträchtliche Bedeutung erlangt. Auch folgt der irische CA grundsätzlich dem englischen CA 1985 und dem Insolvency Act 1986. Darüber hinaus folgt aber auch außerhalb Europas im Einzugsbereich des *common law* das *company law* vielfach dem englischen Vorbild (so etwa in Kanada, Australien, Indien, Pakistan, Singapur und den anglophonen Staaten Afrikas wie etwa Nigeria).

²⁶ Auch die Entwicklung des englischen Gesellschaftsrechts ist von der immer stärker werdenden Flut europäischer Richtlinien maßgeblich geprägt worden (*Treibel/Hodgson/Kellenter/Müller*, *Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, 2. Aufl. S. 212 f.), deren Auswirkungen teilweise aber auch sehr kritisch beurteilt werden (vgl. etwa *Edwards*, *EC Company Law* 1999, S. 410 ff., die meint, das englische Gesellschaftsrecht sei aufgrund des Gemeinschaftsrechts „in a worse state than at any time this century“).

²⁷ Abgesehen von den auf der europäischen Rechtssetzung fussenden parallelen Regelungen

sion über die Chancen und Sinnhaftigkeit einer einheitlich europäischen Regelung auch auf dem Gebiet des Konzernrechts erst möglich. Insbesondere bietet das englische Gesellschaftsrecht aus Sicht der Aktionäre aber auch die besten Voraussetzungen für den Sitz multinationaler Konzerne. Im Hinblick auf diesen Standortvorteil wird bereits angenommen, dass, durch den Druck institutioneller Investoren bedingt, Gesellschaften zunehmend ihren Sitz nach England verlagern werden²⁸. In der Tat erfreut sich der Zusammenschluss von Gesellschaften in einem Unternehmensverbund hier auch besonderer Beliebtheit. So haben allein die 50 größten Gesellschaften in Großbritannien über 10.000 Tochtergesellschaften, mit einem arithmetischen Mittel von etwa 230 Gesellschaften pro Muttergesellschaft²⁹.

Dass der Aufbau einer Gesellschaftsgruppe in Großbritannien derart verbreitet ist, ist zum einen mit der Struktur des englischen Gesellschaftsrechts zu begründen, das eine Gesellschaftsgründung besonders einfach und kostengünstig ermöglicht³⁰. Zum anderen war bei einem Zusammenschluss von mehr als 20 Personen zum Zwecke der Gewinnerzielung im Geschäftsverkehr die Wahl der Kapitalgesellschaftsform von Seiten des Gesetzgebers bislang vorgeschrieben³¹. Zu erklären ist dies aber auch mit den bestehenden kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen³². Vor allem ermöglicht es aber auch die Striktheit, mit der englische Gerichte das Prinzip der Selbständigkeit jeder gesellschaftsrechtlichen Einheit vertreten, und die bisher gezeigte Zurückhaltung bei Zulassung einer Durchgriffshaftung, wenn Gesellschaften versuchen, sich durch Gründung einer Tochtergesellschaft vor Risiken im Geschäftsverkehr abzuschirmen³³. Die anstehenden Reformvorhaben im britischen Gesellschaftsrecht könnten ein Weiteres dazu beitragen, dass sich diese

wird zunehmend auch eine Annäherungen des anglo-amerikanischen *case-law* zu dem kontinentalen Recht und umgekehrt unseres Rechts an das Fallrecht beobachtet (vgl. hierzu Klaus-Peter Berger, ZBB-Report 1998 S. 135).

²⁸ Vgl. hierzu Monks, Robert A.G., *Modern Company Law for a Competitive Economy: the strategic framework, Corporate Governance: An international Review*, Vol. 8, 2000, No. 1, S. 16–24.

²⁹ Vgl. Prentice, *Connecticut Journal of International Law*, 1999, 305, 306 ff.

³⁰ Vgl. auch Prentice, *Connecticut Journal of International Law* 1999, 407 f. (Symposium Bericht).

³¹ Ende Dezember 2002 wurde die Begrenzung der Gesellschafterzahl einer unter dem Partnership Act 1890 oder dem Limited Partnerships Act 1907 gegründeten Personengesellschaft auf 20 Personen durch die Regulatory Reform Order 2002 nunmehr allerdings aufgehoben.

³² So muss etwa nach Rule 9 (1) des City Codes jeder, der im Laufe der Zeit mindestens 30 % der Stimmrechte erwirbt, ein Angebot bezüglich der übrigen Gesellschaftsanteile derselben Klasse machen. Auch besteht in England bereits seit langem ein grundsätzliches Verbot nur teilweiser Übernahmeangebote. Teilweise Übernahmeangebote bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Rule 36 (1) City Code). Eine wichtige Ergänzung des grds. Verbots nur teilweiser Unternehmensübernahmen stellt außerdem die Regelung dar, wonach ein freiwilliges Übernahmeangebot davon abhängig gemacht werden muss, dass es tatsächlich zu einer Mehrheitsbeteiligung des Bieters kommt.

³³ Vgl. Prentice, *Connecticut Journal of International Law*, 1999, 305, 309 ff. mit weiteren u.a. historischen und steuerrechtlichen Gründen für diese Entwicklung.

Standortvorteile des Königreichs hier noch vergrößern³⁴. So hat das britische Handelsministerium (*Department of Trade and Industry*) 1998 eine Expertenkommission (*steering group*) eingesetzt, die Vorschläge zu einer umfassenden Reform des englischen Gesellschaftsrechts erarbeitete, welche 2001 in einem Abschlussbericht präsentiert wurden und deren Ziel auch der Ausbau weiterer Wettbewerbsvorteile Englands beim Wettstreit um die Ansiedlung neuer Gesellschaften auf der Insel ist³⁵. Im Juli 2002 erschien auf dieser Grundlage das Weißbuch „Modernising Company Law“, in dem die Regierung ihrer Vorstellungen von einem modernen Company Law der Öffentlichkeit präsentiert³⁶. Angestellt werden demzufolge auch bereits berechnete Spekulationen darüber, ob Großbritannien nicht zukünftig zu einem „europäischen *Delaware*“ avancieren könnte³⁷, was angesichts der Entscheidungen des EuGH in Sachen *Überseering* und *Inspire Art* besondere Bedeutung gewinnt³⁸.

Die damit aufgeworfene Frage der Grenzüberschreitung und die Tatsache, dass multinationale Unternehmensverbände zu den Hauptakteuren des modernen Wirtschaftslebens gehören, lässt allerdings auch eine rechtliche Betrachtung rein nationaler Regelungen nur noch eingeschränkt sinnvoll erscheinen. Zu klären gilt es daher weiterhin, wann ein Regelungssystem zum Schutz der Gläubiger einer abhängigen Gesellschaft überhaupt zur Anwendung kommt. Diese Frage ist bereits deshalb von besonderer Bedeutung, da gerade im Bereich des Konzernrechts international nach wie vor deutlich unterschiedliche Schutzsysteme bestehen³⁹.

Aufbauend auf den vorgenannten Erwägungen wird im Folgenden daher zunächst die gesetzliche Regelung des Aktiengesetzes über die Haftung in verbundenen Unternehmen dargestellt, um sodann die Frage nach deren Übertragbarkeit auf den GmbH-Konzern zu stellen. Daran schließt die Frage nach der Funktionsfähigkeit allgemeiner Haftungstatbestände im Konzern an. Dabei wird der Schwerpunkt des Interesses auf dem Schutz der abhängigen GmbH liegen, die sich in der Vergangenheit als besonders insolvenzgefährdet und damit „gläubigergefährlich“ erwiesen hat. Im Anschluss hieran wird die Rechtslage in England behan-

³⁴ Vgl. auch hierzu *Monks* a.a.O. (Fn. 28).

³⁵ Vgl. Modern Company Law: Final Report unter 1.13 (Competitiveness and Modern Economic Needs).

³⁶ Abrufbar auf der Homepage des Department of Trade and Industry unter <http://www.dti.gov.uk/cld/review.htm>.

³⁷ *Cheffins*, Company Law – Theory, Structure and Operation, 1997, S. 441 ff.; *Halbhuber*, ZeuP 2003, 418, 436; kritisch insoweit allerdings *Carruthers/Villiers*, EBLR 2000, 91, 95, gleiche Ambitionen werden teilweise allerdings auch in Frankreich mit der Société par actions simplifiée verfolgt (vgl. *Guyon*, Rev. Sociétés 2000, 255, 258: „Cet arrêt (*Centros*), peut faire bénéficier la France d'un effet *Delaware*“).

³⁸ In der Praxis hat das *Überseering*-Urteil bereits Wirkung entfaltet. So hat die Gründung englischer *Limited Companies*, die ihre Tätigkeit in Deutschland entfalten wollen, erheblich zugenommen. Im Internet bietet man unter Adressen wie www.tschuessdeutschland.de bereits Komplettlösungen für *Limited* Gründungen zu Festpreisen an (vgl. *Bücker*, in FAZ vom 8.10.2003).

³⁹ *Blaurock*, ZEuP 1998, 479; vgl. insoweit auch *Kindler*, Hauptfragen des Konzernrechts in der internationalen Diskussion ZGR 1997, 449.

delt. Hier können die Ausführungen allerdings nicht an den allgemeinen Haftungstatbeständen des Kapitalgesellschaftsrechts Halt machen. Da in England der Gläubigerschutz vor allem über das Insolvenzrecht gesucht wird, muss vielmehr ebenfalls auf diese Möglichkeiten eingegangen werden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die mittlerweile auch im englischen Gesellschaftsrecht spürbar werdende Tendenz gelegt, zumindest einem herrschenden Gesellschafter besondere Treuepflichten aufzuerlegen. Der Schutz der Minderheitsgesellschafter wird in beiden Teilen der Arbeit dabei nur insoweit eine Rolle spielen, als sich hieraus ein Schutz der Gesellschaft selbst ableiten lässt bzw. eine entsprechende Erörterung wie im Bereich der Treuepflichten zum richtigen Verständnis der Pflichtenslage von Nöten ist.

Der letzte Teil der Arbeit beschäftigt sich schließlich mit der Frage, welches Recht zur Anwendung kommt, wenn Mutter- und Tochtergesellschaft verschiedenen Rechtsordnungen angehören. Insoweit wird, wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen, von der ganz herrschenden Meinung eine eindeutige Antwort gegeben: Zur Anwendung kommen soll das Gesellschaftsstatut der abhängigen Gesellschaft, womit sich natürlich die Frage anschließt, wie dieses zu bestimmen ist. Der hierüber seit Jahrzehnten geführte Streit hat durch das bereits erwähnte Urteil in Sachen *Überseering* vom 5.11.2002⁴⁰ nunmehr eine entscheidende Wendung erfahren. Die bislang in Deutschland vorherrschende Sitztheorie wird vor dem Hintergrund dieser Entscheidung in bisheriger Form keinen Bestand haben können. Die Auswirkungen, die dieses Urteil auf das Gesellschaftsrecht in Europa zukünftig haben wird, lassen sich bislang allenfalls erahnen.

⁴⁰ ZIP 2002, 2037.

Kapitel I:

Die gesetzlichen Regelungen zur Haftung im Über- Unterordnungskonzern im deutschen Kapitalgesellschaftsrecht

§ 1: Die Entscheidung zur Normierung eines eigenständigen Konzernrechts im deutschen Aktienrecht

Vorrangiges Anliegen jeden modernen Gesellschaftsrechts sind der Gläubiger- und Minderheitenschutz¹. Minderheitsgesellschafter müssen allgemein vor unfairer Benachteiligung, Gläubiger vor ungerechtfertigten finanziellen Gefahren geschützt werden. Außer Streit steht, dass in abhängigen Gesellschaften die Gefahren für die Außenseiter besonders hoch einzuschätzen sind. Die besondere Konzerngefahr ist damit zu begründen, dass der bei einer selbständigen Gesellschaft in der Regel vorhandene Gleichlauf der Interessen der Gesellschaft, ihrer Gesellschafter und der Gesellschaftsgläubiger an einer erfolgreichen Unternehmenstätigkeit in einer abhängigen Gesellschaft nicht mehr ohne weiteres vorausgesetzt werden kann². Zwar hat jeder Mehrheitsgesellschafter die Möglichkeit einer dominierenden Kontroll- und Einflussmacht. Ein Gesellschafter, der nur über die Beteiligung an einer Gesellschaft verfügt, legt aber regelmäßig Wert darauf, dass diese Gesellschaft gewinnbezogen geleitet wird. In einem Unternehmensverbund wird die Frage der Gewinnmaximierung indes nicht mehr isoliert in Bezug auf einzelne Gesellschaften betrachtet, sondern im Gesamtgefüge aller am Unternehmensverbund Beteiligten. Dies kann es als durchaus vorteilhaft erscheinen lassen, die Interessen einer Tochtergesellschaft im Interesse des Gesamtkonzerns zurückzustellen³.

Aus diesem Grund wurde in Deutschland als erster Rechtsordnung der Welt mit der Aktienrechtsnovelle aus dem Jahre 1965 das Recht der verbundenen Unternehmen verbundspezifischen Sonderregelungen unterstellt (§§ 15 ff., 291 ff. AktG), da man das Gesellschaftsrecht als solches nicht für ausreichend hielt, die Außenseiter jedenfalls einer abhängigen Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien angemessen gegen die besonderen Konzerngefahren zu

¹ Vgl. statt aller nur die Stellungnahme der *Group of German Experts on Corporate Law* zum Konsultationsdokument der *High Level Group of Experts on Corporate Law*, abgedruckt in ZIP 2002, 1310.

² BGH v. 16.9.1985 = BGHZ 95, 330, 334 (*Autokran*); BGH v. 29.3.1993 = BGHZ 122, 123 (*TBB*).

³ Vgl. auch BGH v. 19.9.1994 = AG 1995, 35, 36.

schützen⁴. Historisch betrachtet ist dies vor dem Hintergrund zu verstehen, dass im deutschen Gesellschaftsrecht der Minderheitenschutz zunächst nur wenig ausgebildet war, weshalb man die erkannten verbundspezifischen Gefahren als Ansatzpunkt für eine Verbesserung der als schutzwürdig erachteten Positionen nahm⁵. Mit der so begründeten Zäsur zwischen privaten Mehrheitsgesellschaftern und herrschenden Unternehmen wurde eine grundlegende Entscheidung zugunsten eines eigenständigen Konzernrechts getroffen⁶.

I. Der Konzernbegriff im deutschen Gesellschaftsrecht

Nach der Definition des § 18 Abs. 1 S. 1 AktG liegt ein Konzern vor, wenn „ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst“ sind. Was unter dem konzernspezifischen Merkmal der „einheitlichen Leitung“ zu verstehen ist, wurde vom Gesetzgeber allerdings offen gelassen⁷. Dementsprechend finden sich hierzu im Schrifttum auch unterschiedliche Ansätze⁸. Umstritten ist schon, ob der Unterscheidung zwischen einheitlicher Leitung und Zusammenfassung in § 18 Abs. 1 AktG eine besondere Bedeutung zukommt⁹. Überwiegend wird dies verneint, da durch die einheitliche Leitung die Zusammenfassung der verbundenen Unternehmen bereits gewährleistet ist¹⁰. Teilweise wird aber auch das Zusammenreffen rechtlicher und wirtschaftlicher Kriterien durch die Verbindung von „einheitlicher Leitung“ einerseits und „Zusammenfassung“ andererseits betont. So könne der Begriff der Leitung auf die grundlegenden Leitungsfunktionen im Aktien- oder GmbH- Unternehmen aus rechtlicher Sicht bezogen werden. Das Merkmal der Zusammenfassung charakterisiere indes eher den wirtschaftlichen Prozess der Verbindung mehrerer Unternehmen zu einer Konzerneinheit¹¹. Die Anlehnung an eine wirtschaftliche Betrachtungsweise eröffne methodisch die Möglichkeit, den konzernrechtlichen Leitungsbegriff aus den Leitungsstrukturen

⁴ Ausführlich *Detting*, Die Entstehungsgeschichte des Konzernrechts im Aktiengesetz von 1965 (1997), S. 213 ff.

⁵ *Wiedemann*, Die Unternehmensgruppe im Privatrecht (1988), S. 39.

⁶ *Emmerich/Sonnenschein/Habersack*, 7. Aufl. § 1 II 4.

⁷ Die an die einheitliche Leitung zu stellenden Anforderungen gesetzlich festzulegen, erschien ihm angesichts der vielfältigen Formen, die die Wirtschaft für die Konzernleitung bereits damals herausgebildet hatte, nicht möglich (Regierungsbegründung, abgedruckt bei *Kropff* S. 33).

⁸ *Hüffer*, AktG § 18 Rn. 8 ff.; *Koppensteiner*, in *KK*, § 18 Rn. 12 ff.

⁹ *Koppensteiner*, in *KK* § 18 Rn. 3.

¹⁰ *Emmerich/Sonnenschein/Habersack*, Konzernrecht § 4 III 1 d); *Emmerich*, in *Emmerich/Habersack* § 18 Rn. 15; *Koppensteiner*, in *KK* § 18 Rn. 3.

¹¹ *Abeltshauser*, Leitungshaftung (1998), S. 41; zum engen Zusammenhang zwischen gesetzlicher Definition und wirtschaftlicher Konzernwirklichkeit vgl. auch die Regierungsbegründung abgedruckt bei *Kropff* S. 33.

Stichwortverzeichnis

- Abhängigkeitsverhältnis 73 ff.
- Actio pro socio 341 ff.
- Action en comblement de passif 397, 539
- Adams v. Cape Industries 555 ff., 581 f.
- Agency-Prinzip 578 ff.
- Aggregate interest theory 638
- Aktionsplan der EU-Kommission 775 ff.
- Allgemeine Schadensersatzansprüche 133 f.
- Anknüpfung
 - Gesellschafterstellung 684 ff.
 - Schutzzweck der Norm 682 ff.
 - Stärke der Betroffenheit 686 ff.
 - Umfang 667 ff.
- Anstifterhaftung 410 ff.
- Articles of association 508, 616 f.
- Aufwendungsersatzanspruch 387 ff.
- Ausgleichspflicht 115 ff.
- Autokran-Urteil 346, 353

- Beherrschungsvertrag 13 ff.
 - Enkel-Muttergesellschaft 129 ff.
 - Enkelgesellschaft mit Mutter- und Tochtergesellschaft 128 ff.
 - Tochter-Enkelgesellschaft 124 ff.
- Beschlussanfechtung
 - Verhältnis zu § 311 AktG 134 ff.
- Betriebsaufspaltung 487
- Board of directors 507
- Börsennotierte Gesellschaften 285 ff.
- Bremer-Vulkan-Urteil 203 ff., 344, 348, 352, 360 f., 392
- Buchführung
 - fehlerhafte 371
 - ordnungsgemäße 371, 375, 393, 762
- Buchführungspflicht
 - Schutzgesetzcharakter 416 ff.

- Cash-Management 489
- Centros-Urteil 714 ff.
- Circular Holding 508
- City Code on Takeover and Mergers 504, 515 ff., 609

- Companies Act 503.
- Company limited by shares 501 f.
- Concession theory 636 ff.
- Constructive trust 643 ff., 769
 - accessory liability 648 f., 650 ff.
 - breach of duty 643, 646 ff.
 - breach of trust 643, 646 ff.
 - recipient liability 647, 652 ff.
 - Teilnehmerhaftung 648 f., 650 ff.
 - trusteeship de son tort 647, 649
- Contract theory 639 f., 642
- Control contract 508
- Cork Committee 529 f.
- Cross Holding 508

- Daily-Mail-Urteil 714 ff., 720 f.
- Deliktische Haftungsansätze 408 ff., 572 f.
- DHN-Urteil 563 ff.
- Durchgriffshaftung
 - Anknüpfung 736 ff.
 - Beweislastumkehr 378 f.
 - Bundes-Bodenschutzgesetz 432 f.
 - dogmatische Begründung 369 ff.
 - im Common law 547 ff.
 - Kontrolle 561
 - Missbrauch der Rechtsform 369 f.
 - Normzwecklehre 370 f.
 - Sonderanknüpfung 734 f.
 - Trust 584 ff.
 - Unterkapitalisierung 428 ff.
 - venire contra factum proprium 371, 376
 - Vermögensvermischung 369 ff.
 - Wirtschaftliche Einheit 562 ff.

- Eigeninteresse
 - Gesellschaft 220 ff., 255 ff., 356
 - Konzerninteresse 254 ff.
- Eigenständigkeit
 - Grenzen 231 ff.
- Eingriffsnormen 679 ff.
- Existenzgefährdende Eingriffe 200 ff., 729, 754
 - Haftung 200 ff., 392

- Faktische Geschäftsführung
 - de facto director 527 f.; 538 f.
 - dirigeant de fait 397
 - Haftung 396 ff.
 - Insolvenzverschleppung 402 ff.
 - Pflichten 402 ff.
 - Voraussetzungen 398 ff.
- Faktischer Aktienkonzern
 - Haftung 64 ff.
 - Regelungssystematik 64 ff.
- Faktischer Gleichordnungskonzern 483 ff.
- Faktischer Konzern 64 ff., 513 ff.
- Fiktionstheorie 637
- Financial Service and Market Act 2000 503, 521 ff.
- Financial Services Act 1986 503
- Forum Europaeum Konzernrecht 776 ff.
- Foss v. Harbottle 590 ff., 625
- Fraud 532 ff, 560, 569 ff., 577, 596, 598, 625, 629
- Fraud against the minority 598 ff., 625, 769 f.
- Fraudulent trading 531 ff.

- Gervais-Danone-Urteil 346
- Geschäftschancenlehre 314 f.
- Geschäftsführung ohne Auftrag
 - Verlustausgleichspflicht 387 ff.
- Geschäftsherrenhaftung 387 ff.
- Gesellschaftsinteresse 255 ff.
- Gesellschaftsrechtsreform 504 f.
- Gesellschaftsstatut 668 ff., 701 ff.
 - Differenzierungslehre 708 f.
 - Gründungstheorie 668 ff., 701 ff., 729 ff.
 - Kombinationslehre 711 f.
 - Schwerpunktlehre 709 f.
 - Sitztheorie 703 ff., 726 ff.
 - Überlagerungstheorie 710 f.
 - Umfang 735 ff.
- Gesellschaftszweck 103 f.
 - Konzerninteresse 107 ff.
- Girmes-Urteil 161 f.
- Gleichordnungskonzern
 - Analogie zu §§ 302, 303 AktG 478 ff., 486 ff.
 - Begriff 455.
 - faktischer 483 ff.
 - Formen 455 ff.
 - Haftung 477 ff.
 - Vertragskonzern 478 ff.
- Gleichordnungsvertragskonzern 478 ff.
 - Aufwendungsersatzansprüche 482 f.
 - Haftung 478 ff.
 - Treuepflicht 483
- GmbH-Vertragskonzern 46 ff.
 - Verlustausgleichspflicht 51 ff.
- Grenzüberschreitender Gleichordnungskonzern 699 ff.
- Grenzüberschreitender Vertragskonzern
 - Anknüpfung 694 ff.
 - Kollisionsrecht 691 ff.
 - Wirksamkeitsvoraussetzung 693 f.
 - Zulässigkeit 691 ff.
- Gründungstheorie 706 ff.
 - Sonderanknüpfung 629 ff.
 - Schutzmechanismen 729 ff.

- Haftung
 - faktischer GmbH-Konzern 148 ff.
 - faktischer Konzern 64 ff.
 - Gleichordnungskonzern 477 ff.
 - Gleichordnungsvertragskonzern 478 ff.
 - in grenzüberschreitenden Unternehmensverbindungen 662 ff.
 - Vertragskonzern 13 ff.
 - zwischen gleichgeordneten Gesellschaften 490 ff.
- Holding Company 507
- Holzmüller-Entscheidung 306 f.

- Implied agency 578 f.
- Insolvency Act 1986 529 ff.
- Insolvenzverschleppungshaftung 402 ff.
 - Altgläubiger 405
 - deliktische Neugläubiger 406 ff.
 - Kontrahierungsschaden 406 f.
 - Neugläubiger 405 ff.
 - Quotenschaden 405 f.
- Inspire Art Ltd. 731 ff.
- ITT-Urteil 160 f.

- Juristische Person
 - Eigeninteresse 244 ff.
 - Rechtsfähigkeit 239 ff.
 - Wesen 236 ff.
 - Zweck 244 ff.

- Kapitalausstattungspflicht 433 f.
- Kapitalerhaltung
 - im englischen Recht 518 ff.
 - Spannungsverhältnis zu § 311 AktG 130 ff.
- Kapitalgesellschaft
 - Natur 234 ff., 633 ff.

- KBV-Urteil 201 f., S. 205 f., 208 f., 758
 Kollisionsrecht 662 ff.
 – faktischer Konzern 664 ff.
 – Vertragskonzern 691
 Konzern
 – Begriff 10 ff.
 – Begriff im englischen Recht 506 ff.
 Konzerneingangsschutz 302 ff.
 – im englischen Recht 515 ff.
 Konzerninteresse 254 f., 630 f.
 Konzernleitungspflicht 395 f.
 Konzernrecht
 – Schutzzweck 682 ff.
 Konzernrechtsrichtlinie 776, 784
 Konzernstatut 665 ff.
 Konzernvertrauenshaftung 446 ff.
- Legitimate expectations 603 ff.
 Lifting the corporate veil 558 f.
 Linotype-Urteil 161
 Liquidationspflicht 449 f.
 Listing Rules 523 ff.
- Mehrheitsbezogene Treuepflichten 187 ff.
 – im Konzern 320 f.
 – in mehrstufigen Abhängigkeitsverhältnissen 323 f.
 Mehrheitsprinzip 593 f.
 Mehrstufige Unternehmensverbindungen 118 ff.
 – Kette faktischer Abhängigkeiten 119
 – Kette von Beherrschungsverträgen 120 ff.
 Memorandum 508, 512, 616 f.
 Minimum Membership für carrying on business 526 f.
 Mitgliedschaftliche Treuepflichten 164 ff.
 – im Konzern 315
 – in mehrstufigen Abhängigkeitsverhältnissen 324 f.
- Nachteiligkeit
 – Bestandsgefährdung 95 f.
 – Hauptversammlungsbeschluss 100 ff.
 – Strukturveränderungen 84 ff.
 – einer Veranlassung 86 ff.
 Nachteilsausgleich
 – Fehlen 137 ff.
 – Nachteilshöhe 114 ff.
 Negotiorum gestio 17 ff., 213, 387
 Netzwerk 96 ff.
 Niederlassungsfreiheit 712 ff., 730 ff.
- Objects clauses 619 f.
 Ordre public 669, 671, 728
 Organhaftung 211 ff., 390, 412.
 Organschaftliches Sonderrechtsverhältnis 412
- Partnership 501, 600, 604
 Piercing the corporate veil 431 f., 437, 549 ff., 767
 Praesumptio Muciana 377.
 Private company limited by shares 502 f.
 Public company limited by shares 502.
- Qualifiziert faktischer Konzern 343 ff., 764
 – “Abschied” 360 ff.
 – dogmatische Einordnung 353 ff.
 – Einzelausgleichsmöglichkeit 343 ff, 351 f.
 – Konzernersolgschaftung
 – Konzernzustandshaftung 354 f.
 – Treuepflichtshaftung 358
 – Verhaltenshaftung 355 f.
 Quasi-Partnerships 604 f., 611 f
- Rangrücktritt 544
 Rechtsfähigkeit 239 ff.
 Rechtsmissbräuchliches Verhalten 569 ff.
 Rechtspersönlichkeit 233 ff.
 Rozenblum-Konzept 777 ff.
 Rücksichtnahmepflichten 287 ff., 598 ff.
- Salomon-Entscheidung 548 f., 552 ff., 634, 767
 – Ausnahmen 558 ff.
 Satzungsänderung 250 ff.
 Satzungsdurchbrechungen 250 ff.
 Schadensersatzanspruch
 – bei Bestehen einer Anfechtungsmöglichkeit 331 ff.
 – der abhängigen Gesellschaft 330 ff.
 – Verschuldensmaßstab 336 ff.
 – § 317 AktG 140 ff.
 Schädigungsverbot 278, 309
 Schutz börsennotierter Kapitalgesellschaften 520 ff.
 Schutzgesetz 413 ff.
 – § 130 OWiG 423 ff.
 – Buchführungspflicht 416 ff.
 – Insolvenzantragspflicht 405 ff., 415
 Section 459 CA 1985 601 ff., 768
 – Benachteiligung 602 ff.

- Legitime Erwartungen 603 ff., 611
- Rechtsfolgen 613 f.
- Unfares Verhalten 607 ff.
- Seperate legal entity 548 f., 566
- Shadow director 528, 539 ff., 547, 598, 773
- Shareholder-Value Ansatz 258 ff.
- Single economic unit 562 ff., 566 f., 769
- Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung 438 ff.
- Sitztheorie 703 ff., 726 ff.
- Sonderanknüpfung 629 ff., 675 ff.
- Durchgriffshaftung 734 f.
- Eigenkapitalersatz 729
- Existenzvernichtender Eingriff 729
- Niederlassungsfreiheit 730 ff.
- Staatsaufsicht 517 f.
- Stakeholder Konzept 258 ff., 642
- Subsidiary 507

- TBB-Urteil 203 ff., 210 f., 344, 347 ff., 353 ff., 391 f., 759
- Tiefbau-Urteil 346, 359.
- Tort 572 f.
- Transaction at an undervalue 545 f., 628
- Treuepflichten
 - als allgemeines Prinzip 157 ff.
 - bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages 299 f.
 - Bestandsschutz 275 f.
 - Einmanngesellschaft 193 ff.
 - Entwicklungen 159 ff.
 - gegenüber dem Konzernverbund 295 ff.
 - gegenüber der Gesellschaft 164 ff., 616 ff.
 - Herleitung 162 ff., 596 ff.
 - im englischen Kapitalgesellschaftsrecht 588 ff.
 - im faktischen Konzern 301 ff.
 - im Konzern 295 ff.
 - im Vertragskonzern 299 ff.
 - in mehrstufigen Abhängigkeitsverhältnissen 322 ff.
 - Inhalte 274 ff.
 - Inhalt machtbezogener Treuepflichten 287 ff.
 - Inhalt mitgliedschaftlicher Treuepflichten 274 ff.
 - Inhalt vertrauensbezogener Treuepflichten 287 ff.
 - Klagerecht 338 ff.
 - Konzerneingangsschutz 302 ff.
 - machtbezogene Treuepflichten 187 ff.
 - mitgliedschaftliche Treuepflichten 164 ff.
 - nach Beendigung eines Beherrschungsvertrages 300 f.
 - Schadensersatzanspruch 330 ff.
 - zwischen Gesellschaftern 167 ff.
 - zwischen Schwestergesellschaften 321 f.
- Treuepflichthaftung 157 ff., 753 ff.
- Trust 584 ff.; 643 ff.

- Überseering-Urteil 712, 717 ff.
- Einordnung 719 f.
- Offene Fragen 727 ff.
- Wegzugs- und Zuzugsfälle 720 ff.
- Ultra vires-Doktrin 590, 618 ff., 629, 632, 768 f.
- Einschränkungen 621 ff.
- Entwicklung 619 ff.
- Unausgleichbarkeit von Schäden 343 ff.
- Gründe 362 ff.
- qualifiziert faktischer Konzern 343 ff.
- Vermögensvermischung 368 ff.
- Unterkapitalisierung 426 ff., 763
- Aufklärungspflicht 440 ff.
- materielle 428 ff.
- nominelle 427 f.
- Treuepflicht 450 f.
- Unternehmensbegriff 457 ff.
- eingeschränkt funktionaler 461 ff.
- funktionaler 458 f.
- institutioneller 459 ff.
- organisationsrechtlicher 464 ff.
- Privatgesellschafter 461
- Unternehmensgegenstand
 - Begriff 103 f.
 - Änderungen 103 ff.
- Unternehmensgegenstand
 - Ausrichtung auf den Konzern 105 ff.
- Unternehmensinteresse 255 ff.

- Veranlassung
 - Beweisprobleme 85 f.
 - Hauptversammlungsbeschluss 81 f.
 - Konzerninteresse 78 ff.
 - Nachteiligkeit 86 ff.
 - Organverflechtungen 83 ff.
- Verlustrückstellungspflicht 13 ff.
- Abschlagzahlungen 35 ff.
- Abwicklungsverluste 32 ff.
- Analogie 346 ff.; 380 ff.
- Aufwendungsersatz 387 ff.
- Entstehung 31 f.

- Fälligkeit 31 f.
- Geschäftsführung ohne Auftrag 387 ff.
- Vereinbarkeit mit EG-Recht 23 ff.
- Verlustgemeinschaft 487.
- Vermögensvermischung 368 ff., 762
- Verrichtungsgehilfe 409 f.
- Verschulden bei Vertragsschluss 440 ff.
- Versteckte Kollisionsnormen 678 f.
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 325 ff.
- Vertragskonzern
 - Beendigung 32 f.
 - Existenzsicherung nach Vertragsbeendigung 37 ff.
 - Haftung 13 ff.
 - im englischen Recht 509 ff.
 - Schadensersatzpflicht 54 ff.
 - – Haftungstatbestand 55 ff.
 - – Unterlassungen 58 f.
 - – Vergleich 61 f.
 - – Verzicht 61 f.
- Sicherheitsleistung 40 ff.
- Zulässigkeit 510 ff.
- Vertreterhaftung 443 f.
- Verzicht 61 f.
- Vicarious Liability 573 ff.
- Video-Urteil 347, 355
- Weisungsrecht 220 ff.
- Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz 307
- Wettbewerbsverbot 308
 - herrschender Gesellschafter 318 f.
 - im Konzern 312 ff.
 - kapitalistische Gesellschaften 317 f.
 - personalistische Gesellschaften 316 f.
- Winter-Kommission 776 ff.
- Wirtschaftliche Einheit 562 ff.
- Wrongful trading 530, 536 ff., 766 f.
 - de facto director 538 f.
 - Ersatzpflicht 542 f.
 - Shadow director 539 ff.

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Adolphsen, Jens*: Internationale Dopingstrafen. 2003. *Band 78*.
- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Barnert, Thomas*: Die Gesellschafterklage im dualistischen System des Gesellschaftsrechts. 2003. *Band 82*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Brors, Christiane*: Die Abschaffung der Fürsorgepflicht. 2002. *Band 67*.
- Bruns, Alexander*: Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung. 2003. *Band 74*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Dreier, Thomas*: Kompensation und Prävention. 2002. *Band 71*.
- Drexel, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Ebert, Ina*: Pönale Elemente im deutschen Privatrecht. 2004. *Band 86*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Ellger, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff. 2002. *Band 63*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Giesen, Richard*: Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb. 2002. *Band 64*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Gruber, Urs Peter*: Methoden des internationalen Einheitsrechts. 2004. *Band 87*.
- Gsell, Beate*: Substanzverletzung und Herstellung. 2003. *Band 80*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Haedicke, Maximilian*: Rechtskauf und Rechtsmängelhaftung. 2003. *Band 77*.
- Hanau, Hans*: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Schranke privater Gestaltungsmacht. 2004. *Band 89*.
- Hau, Wolfgang*: Vertragsanpassung und Anpassungsvertrag. 2003. *Band 83*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinemann, Andreas*: Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung. 2002. *Band 65*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.

- Henssler, Martin:* Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6.*
- Hergenröder, Curt Wolfgang:* Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12.*
- Hess, Burkhard:* Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26.*
- Hofer, Sibylle:* Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53.*
- Huber, Peter:* Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58.*
- Jänich, Volker:* Geistiges Eigentum – eine Komplementärerscheinung zum Sacheigentum? 2002. *Band 66.*
- Jansen, Nils:* Die Struktur des Haftungsrechts. 2003. *Band 76.*
- Jung, Peter:* Der Unternehmergesellschaft als personaler Kern der rechtsfähigen Gesellschaft. 2002. *Band 75.*
- Junker, Abbo:* Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2.*
- Kaiser, Dagmar:* Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43.*
- Katzenmeier, Christian:* Arzthaftung. 2002. *Band 62.*
- Kindler, Peter:* Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16.*
- Kleindiek, Detlef:* Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22.*
- Krause, Rüdiger:* Mitarbeit in Unternehmen. 2002. *Band 70.*
- Luttermann, Claus:* Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32.*
- Looschelders, Dirk:* Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38.*
- Lipp, Volker:* Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42.*
- Mäsch, Gerald:* Chance und Schaden. 2004. *Band 92.*
- Mankowski, Peter:* Beseitigungsrechte. Anfechtung, Widerruf und verwandte Institute. 2003. *Band 81.*
- Merkel, Hanno:* Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51.*
- Möllers, Thomas M.J.:* Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18.*
- Muscheler, Karlheinz:* Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5.*
- Universalsukzession und Vonselbsterwerb. 2002. *Band 68.*
- Oechler, Jürgen:* Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21.*
- Oetker, Hartmut:* Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9.*
- Ohly, Ansgar:* „Volenti non fit iniuria“ Die Einwilligung im Privatrecht. 2002. *Band 73.*
- Oppermann, Bernd H.:* Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3.*
- Peifer, Karl-Nikolaus:* Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52.*
- Peters, Frank:* Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1.*
- Raab, Thomas:* Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41.*
- Reiff, Peter:* Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19.*
- Reppen, Tilman:* Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. *Band 60.*
- Robe, Mathias:* Netzverträge. 1998. *Band 23.*
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von:* Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39.*
- Saenger, Ingo:* Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27.*

- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Schäfer, Carsten*: Die Lehre vom fehlerhaften Verband. 2002. *Band 69*.
- Schnorr, Randolph*: Die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 – 758 BGB). 2004. *Band 88*.
- Schubel, Christian*: Verbandssouveränität und Binnenorganisation der Handelsgesellschaften. 2003. *Band 84*.
- Schur, Wolfgang*: Leistung und Sorgfalt. 2001. *Band 61*.
- Schwarze, Roland*: Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57*.
- Sieker, Susanne*: Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56*.
- Sosnitza, Olaf*: Besitz und Besitzschutz. 2003. *Band 85*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Stoffels, Markus*: Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Veil, Rüdiger*: Unternehmensverträge. 2003. *Band 79*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendehorst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Wiebe, Andreas*: Die elektronische Willenserklärung. 2002. *Band 72*.
- Wimmer-Leonhardt, Susanne*: Konzernhaftungsrecht. 2004. *Band 90*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.

